



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts „IT-
Verbund Schleswig-Holstein“**

**Federführend ist das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung**

A. Problem

Die derzeitigen Strukturen für kommunales E-Government sind aus Sicht des Landes, der Kommunen und der kommunalen Landesverbände nur bedingt geeignet, künftige Herausforderungen in den Bereichen der Digitalisierung und Informationstechnologie (IT) der Kommunalverwaltung anzugehen. Probleme bereiten insbesondere die unklare Abgrenzung von Aufgaben und ein erheblicher Steuerungsaufwand. Überdies haben die Wirtschaftskammern den Ausstieg aus der Trägerschaft beim EA-SH bekundet und dementsprechend den Bedarf nach einem Handeln des Gesetzgebers ausgelöst.

B. Lösung

Um diesen Problemen zu begegnen sollen die Strukturen neu gestaltet und organisiert werden. Ziel ist der Aufbau eines Kompetenzzentrums für Digitalisierung und IT, das für die kommunalen Landesverbände und deren Mitglieder eine beratende Funktion einnimmt und dem kommunalen Bereich zur Umsetzung der zukünftigen Aufgaben (insbesondere des Onlinezugangsgesetzes OZG) kompetente und adäquate Strukturen anbietet.

Kernanliegen des Gesetzes ist die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts „IT-Verbund Schleswig-Holstein“ (im Folgenden: ITVSH-neu). Hierzu sollen die Strukturen der Anstalt öffentlichen Rechts „Einheitlicher Ansprechpartner Schleswig-Holstein“ (im Folgenden: EA-SH) genutzt werden.

Die neue Anstalt soll die Aufgaben des EA-SH, des „Kommunalen Forums für Informationstechnik“ (KomFIT e.V.) sowie des Kommunalunternehmens „IT-Verbund Schleswig-Holstein“ (im Folgenden: ITVSH-alt) weitgehend übernehmen, nach den Erfordernissen ausbauen und an zentraler Stelle bündeln. Dementsprechend sollen der EA-SH und der ITVSH-alt aufgelöst werden. Der ITVSH-neu wird ihre Rechtsnachfolgerin und übernimmt insbesondere auch die Trägerschaft an Dataport vom ITVSH-alt. Nachstehende Aufgabenbereiche sollen künftig durch den ITVSH-neu erfüllt werden:

Die bisherigen Aufgaben des KomFIT e.V. reichen von der Koordinierung und teilweise der Projektleitung von verwaltungsübergreifenden Projekten und der Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit im IT-Bereich über die Prüfung und Zertifizierung von Software für kommunale Anwender bis hin zur Marktbeobachtung und Bedarfsanalyse und Beratung und Begleitung von Sicherheitsfragen in der IT.

Der EA-SH hat in Umsetzung von Artikel 6 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 (Dienstleistungsrichtlinie - DLRL) die Aufgabe, die Durchführung staatlicher Verfahren und Formalitäten zu erleichtern (vgl. § 3 Absatz 1 Gesetz über die Errichtung einer Anstalt

öffentlichen Rechts „Einheitlicher Ansprechpartner Schleswig-Holstein“, GVBl. 2009 S. 577, im Folgenden: EA-SH-Gesetz).

Die Aufgabe des ITVSH-alt ist es, Lieferungen und Leistungen für seine Mitgliedskörperschaften bei Dataport AöR vergaberechtsfrei zu beschaffen.

Träger der Anstalt sollen alle Gemeinden, Ämter und Kreise Schleswig-Holsteins werden. Die Finanzierung der Anstalt wird durch die Träger und das Land gewährleistet. Das Land wird die Rechtsaufsicht über den ITVSH-neu haben und im Zuge der Fachaufsicht die Aufgabenerfüllung des Einheitlichen Ansprechpartners nach der DLRL kontrollieren. Organe der Anstalt werden Verwaltungsrat, Geschäftsführung und Trägerversammlung sein.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Die finanzielle Auswirkung auf den Haushalt des Landes Schleswig-Holstein wird jährlich ab 2019 in einer Größenordnung von ca. 1,9 Mio. EUR anfallen. Die Landesmittel setzen sich wie folgt zusammen:

- 372.000 EUR entsprechend des bisherigen Finanzierungsanteils am EA-SH
- 1.500.000 EUR gemäß Vereinbarung zwischen Land und KLV vom 11.01.2018
- ca. 100.000 EUR als Anteil des Landes zur Kompensation des Mittelausfalls des EA-SH wegen der Abkündigung der IHK und HWK zum 01.01.2019

Zusätzlich ordnet die Landesregierung zwei Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zunächst befristet auf 5 Jahre in den ITVSH-neu ab. Der monetäre Gegenwert hierfür beträgt ca. 150.000 EUR pro Jahr; entsprechende Stellen sind in den Haushaltseckwerten verankert.

Weiter stehen 1.000.000 EUR gem. § 22 Abs. 3 FAG zur Finanzierung von Maßnahmen gemeinde- und kreisübergreifender Zusammenarbeit im Bereich der IT und Kommunikationstechnik zur Verfügung, davon gelten dann p. a. 80.000 EUR wie bislang der Finanzierung des EA-SH und damit zukünftig des ITVSH-neu.

Sollten Einnahmen aus Gebühren für die Aufgabenerfüllung des Einheitlichen Ansprechpartners erzielt werden, verrechnen sich diese zur Senkung der Finanzlast des Landes.

2. Verwaltungsaufwand

Der Verwaltungsaufwand - um von Seiten des Landes die Haushaltsmittel bereitzustellen sowie die Rechtsaufsicht auszuüben - wird gleich bleiben. Der bisherige Aufwand des Landes den Vorsitz im Verwaltungsrat des EA-SH zu stellen wird entfallen. Eine Beteiligung des Landes im Verwaltungsrat oder der Trägerschaft des ITVSH-neu ist nicht vorgesehen. Dazu kommen werden Tätigkeiten im Rahmen der Fachaufsicht.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Von Auswirkungen auf die private Wirtschaft ist nicht auszugehen. Die bisher vom EA-SH für Dienstleister und Dienstleisterinnen wahrgenommenen Aufgaben werden künftig vom ITVSH-neu erfüllt und anforderungsgemäß ausgebaut.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Der Gesetzentwurf trifft schwerpunktmäßig Regelungen auf kommunaler Ebene in Schleswig-Holstein (u.a. Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts). Eine länderübergreifende Zusammenarbeit wurde daher nicht in Betracht gezogen.

F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung

Der Präsident des schleswig-holsteinischen Landtages ist mit Schreiben vom 6. November 2018 von dem Gesetzentwurf unterrichtet worden.

G. Federführung

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

**Entwurf
eines Gesetzes**

**zur Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts „IT-Verbund Schleswig-
Holstein“**

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz zur Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts „IT-Verbund Schleswig-
Holstein“ (Errichtungsgesetz ITVSH)**

Inhaltsübersicht

Teil 1 - Grundlagen

§ 1 Errichtung, Rechtsform, Name, Siegel, Trägerschaft

§ 2 Auflösung, Rechtsnachfolge

Teil 2 - Aufgaben und Finanzierung

§ 3 Aufgaben

§ 4 Haftung, Anstaltslast

§ 5 Finanzierung

Teil 3 - Innere Organisation

§ 6 Satzung

§ 7 Organe

§ 8 Verwaltungsrat

§ 9 Aufgaben des Verwaltungsrats

§ 10 Geschäftsführung

§ 11 Trägerversammlung

§ 12 Fachbeiräte

Teil 4 - Personal, Aufsicht und Wirtschaftsführung

§ 13 Personal der Anstalt

§ 14 Aufsicht

§ 15 Wirtschaftsführung, Geschäftsjahr, Jahresabschluss

§ 16 Anwendung der Landeshaushaltsordnung und Gemeindeordnung

§ 17 Finanzkontrolle

**Teil 5 - Besondere Vorschriften für die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners
Schleswig-Holstein**

§ 18 Anwendungsbereich

§ 19 Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners

§ 20 Unterstützungspflichten

§ 21 Mitteilungspflichten der Dienstleistungserbringer

§ 22 Gebühren

§ 23 Datenschutz

§ 24 Schadensersatz

Teil 6 - Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 25 Überleitung der Beschäftigungsverhältnisse

§ 26 Veröffentlichungen

§ 27 Verfahrensbestimmungen

§ 28 Evaluation

Teil 1 - Grundlagen

§ 1 Errichtung, Rechtsform, Name, Siegel, Trägerschaft

- (1) Das Land Schleswig-Holstein errichtet zum 1. Januar 2019 eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit der Bezeichnung „IT-Verbund Schleswig-Holstein“ (Anstalt).
- (2) Die Anstalt besitzt Dienstherrnfähigkeit.
- (3) Die Anstalt führt das Landessiegel mit der Inschrift „IT-Verbund Schleswig-Holstein“.
- (4) Träger der Anstalt sind alle Gemeinden, Ämter und Kreise des Landes Schleswig-Holsteins.
- (5) Weitere Träger können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag aufgenommen werden.
- (6) Die Interessen der Gemeinden, Ämter und Kreise werden in der Anstalt durch den Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag, den Städteverband Schleswig-Holstein und den Schleswig-Holsteinischen Landkreistag vertreten.

§ 2 Auflösung, Rechtsnachfolge

- (1) Die rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts „Einheitlicher Ansprechpartner Schleswig-Holstein“, errichtet durch Gesetz vom 17. September 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), wird aufgelöst. Das gemeinsame Kommunalunternehmen „IT-Verbund Schleswig-Holstein AöR“, errichtet auf Grund von §§ 19b, 19c und 19d des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 528) in Verbindung mit § 106a der Gemeindeordnung, wird aufgelöst.
- (2) Im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gehen die Rechte und Pflichten der Anstalt des öffentlichen Rechts „Einheitlicher Ansprechpartner Schleswig-Holstein“ und des gemeinsamen Kommunalunternehmens „IT-Verbund Schleswig-Holstein AöR“ auf die Anstalt über. Hiervon ausgenommen ist das Stammkapital des gemeinsamen Kommunalunternehmens „IT-Verbund Schleswig-Holstein AöR“. Nach der Auflösung erhalten die Träger ihre jeweilige Stammeinlage zurück.

Teil 2 - Aufgaben und Finanzierung

§ 3 Aufgaben

(1) Die Anstalt ist kommunales Kompetenzzentrum für die Digitalisierung in Kommunen und für den kommunalen Einsatz von Informationstechnologie (IT). Sie fördert die Entwicklung einer gemeinsamen IT-Strategie ihrer Träger. Zu diesem Zweck nimmt sie insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. die Realisierung verwaltungsübergreifender Projekte,
2. die Steuerung von IT-Dienstleistern im Rahmen von Projekten,
3. die Ermöglichung und Förderung der Kommunikation zwischen den Trägern, den kommunalen Landesverbänden und Dritten sowie die Interessenvertretung der Träger gegenüber Dritten in den Bereichen IT und Digitalisierung,
4. die Förderung und Entwicklung gemeinsamer IT-Standards im Land Schleswig-Holstein.

(2) Die Anstalt kann für gemeinsame Digitalisierungs- und E-Government-Infrastrukturen sowie für zentrale Verwaltungsverfahren die Betriebsverantwortung übernehmen.

(3) Die Anstalt hat die Aufgabe, die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138) durch die Kommunen fachlich zu unterstützen und zentral zu koordinieren.

(4) Das Nähere regelt die Satzung der Anstalt.

(5) Die Anstalt nimmt die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners nach Maßgabe der §§ 18 bis 24 dieses Gesetzes wahr.

(6) Die Anstalt kann weitere Aufgaben durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übernehmen.

(7) Durch Verordnung kann die für die Rechtsaufsicht zuständige oberste Landesbehörde nach Maßgabe des § 27 weitere öffentliche Aufgaben, die mit den Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners im Zusammenhang stehen, auf die Anstalt übertragen.

§ 4 Haftung, Anstaltslast

(1) Für die Verbindlichkeiten der Anstalt haften die Träger unbeschränkt, wenn und soweit Gläubiger aus dem Vermögen der Anstalt nicht befriedigt worden sind.

(2) Die Haftung der Träger im Innenverhältnis wird durch Satzung geregelt.

(3) Die Träger stellen sicher, dass die Anstalt für die Dauer ihres Bestehens als Einrichtung funktionsfähig bleibt (Anstaltslast).

§ 5 Finanzierung

(1) Für die Erfüllung der Aufgaben nach § 3 erhält die Anstalt von den Trägern sowie aus dem Landeshaushalt Finanzmittel als Globalzuweisung.

(2) Der Finanzierungsanteil der Träger bestimmt sich nach Maßgabe des § 22 Absatz 3 des Finanzausgleichsgesetzes vom 10. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 70).

(3) Der Finanzierungsanteil des Landes erfolgt nach Maßgabe und vorbehaltlich eines beschlossenen Landeshaushalts.

(4) Der Finanzbedarf der Anstalt wird jährlich vom Verwaltungsrat im Wirtschaftsplan niedergelegt. Die für die Rechtsaufsicht zuständige Stelle ist zu beteiligen. Das Land und die Anstalt verständigen sich vor Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres über den Finanzierungsanteil des Landes sowie über eine mittelfristige Finanzplanung für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren.

(5) Zur Finanzierung der Aufgaben nach § 3 Absatz 2 kann die Anstalt Finanzierungsvereinbarungen mit den einzelnen Trägern schließen, soweit diese die von der Anstalt bereitgestellten Dienste einsetzen.

Teil 3 - Innere Organisation

§ 6 Satzung

Die Anstalt regelt ihre inneren Verhältnisse durch Satzung. Der Erlass oder die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsicht.

§ 7 Organe

Organe der Anstalt sind der Verwaltungsrat, die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer (Geschäftsführung) und die Trägerversammlung.

§ 8 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag, der Städteverband Schleswig-Holstein und der Schleswig-Holsteinische Landkreistag schlagen für die kommunalen Träger der Anstalt jeweils zwei Mitglieder vor.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Trägerversammlung nach Maßgabe des § 11 Absatz 2 für die Dauer von fünf Jahren bestellt.

(3) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitz sowie dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(4) Der Verwaltungsrat beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder, sofern für den Einzelfall nicht etwas anderes geregelt ist.

(5) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat beschließt über

1. den Sitz der Anstalt,
2. die Grundsätze der Führung der Geschäfte,
3. die Auswahl, Einstellung und Entlassung der Geschäftsführung,
4. die Übernahme weiterer Aufgaben gemäß § 3 Absatz 2 und 6,
5. allgemeine Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits-, dienst- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten,
6. Grundsatzfragen der Personalverwaltung,
7. die Feststellung des Wirtschaftsplanes und seine Änderungen,
8. die Entlastung der Geschäftsführung,
9. die Bestellung der Jahresabschlussprüferin oder des Jahresabschlussprüfers,
10. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Genehmigung des Lageberichts,
11. die Ergebnisverwendung,
12. jährliche Unternehmensziele.

Der Beschluss nach Nummer 4 bedarf zu seiner Wirksamkeit der Einstimmigkeit. Ein Beschluss nach Nummer 4 bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsicht.

(2) Der Verwaltungsrat berät und überwacht die Geschäftsführung. Er kann von der Geschäftsführung jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten der Anstalt verlangen und deren Bücher und Schriften einsehen.

(3) Der Verwaltungsrat vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich gegenüber der Geschäftsführung.

(4) Der Verwaltungsrat ist Dienstvorgesetzter der Geschäftsführung.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer (Geschäftsführung) wird vom Verwaltungsrat bestellt.
- (2) Die Geschäftsführung vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Anstalt eigenverantwortlich nach wirtschaftlichen Grundsätzen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns im Rahmen der Gesetze, der Satzung und der Grundsätze für die Geschäftsführung im Rahmen der Weisungen des Verwaltungsrates. Sie bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrates vor und führt diese aus.

§ 11 Trägerversammlung

- (1) Bei der Anstalt wird eine Trägerversammlung eingerichtet. Jeder Träger entsendet ein Mitglied in die Trägerversammlung. Jeder Träger verfügt über eine Stimme in der Trägerversammlung. Die Interessen der amtsangehörigen Gemeinden werden in der Trägerversammlung von den Ämtern wahrgenommen. Soweit das Amt gemäß § 1 Absatz 3 Satz 2 Amtsordnung die Verwaltung einer größeren amtsangehörigen Gemeinde in Anspruch nimmt oder eine Verwaltungsgemeinschaft mit einer nicht amtsangehörigen Gemeinde oder einem anderen Amt gebildet hat, tritt an die Stelle des Amtes nach Satz 3 die Körperschaft, die die Verwaltung für das Amt führt.
- (2) Die Mitglieder der Trägerversammlung bilden der Interessenvertretung nach § 1 Absatz 6 entsprechend drei Gruppen. Für Träger gemäß § 1 Absatz 5 ist im Beitrittsvertrag festzulegen, welcher Gruppe sie zuzurechnen sind. Sofern nicht etwas anderes bestimmt ist, ist ein Beschluss der Trägerversammlung nur gefasst, wenn jeweils innerhalb der Gruppen eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erreicht wird.
- (3) Die Trägerversammlung beschließt über
1. die Satzung der Anstalt nach § 6 und ihre Änderung,
 2. die Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen,
 3. Bestellungen und Abberufungen von Mitgliedern des Verwaltungsrats,
 4. die mittelfristige Finanzplanung,
 5. die strategischen Unternehmensziele für einen Zeitraum von fünf Jahren,
 6. die Aufnahme weiterer Träger gemäß § 1 Absatz 5.

Beschlüsse nach Nummer 1, 2 und 6 bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsicht.

- (4) Die Trägerversammlung kann Aufgaben des Verwaltungsrates nach § 9 durch Beschluss, welcher einer einfachen Mehrheit gemäß Absatz 2 bedarf, an sich ziehen.

(4) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben kann die Trägerversammlung vom Verwaltungsrat jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten der Anstalt verlangen.

(5) Die Trägerversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung weiterer Trägerversammlungen kann ohne Beachtung der Gruppenzugehörigkeit nach Absatz 2 durch ein Viertel ihrer Mitglieder oder durch ein Drittel der Mitglieder einer Gruppe gemäß Absatz 2 verlangt werden.

§ 12 Fachbeiräte

Der Verwaltungsrat kann zur Unterstützung der Aufgaben der Anstalt Fachbeiräte einsetzen. Für die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners nach § 19 ist ein Fachbeirat unter Einbindung der Industrie- und Handelskammern sowie der Handwerkskammern und der für die Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG¹ (DLRL) zuständigen obersten Landesbehörde einzurichten.

Teil 4 - Personal, Aufsicht und Wirtschaftsführung

§ 13 Personal der Anstalt

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird im Beschäftigtenverhältnis eingestellt. Die Befristung des Beschäftigtenverhältnisses ist zulässig.

(2) Die Geschäftsführung ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten sowie der übrigen Beschäftigten der Anstalt. Sie ernennt und entlässt die Beamtinnen und Beamten. Die Geschäftsführung entscheidet über die Einstellung und Kündigung sowie über weitere arbeitsrechtliche Maßnahmen gegenüber den Beschäftigten. Sie kann diese Befugnisse auf Beschäftigte der Anstalt übertragen. Die Vorschrift des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, 5 und 6 bleibt unberührt.

(3) Für eigenes Personal der Anstalt gilt der Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst für den Bereich der Verwaltung (TVöD-V). Zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der von Satz 1 erfassten Beschäftigten stellt die Anstalt sicher, dass die nach der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für eine Beteiligungsvereinbarung geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden und erhalten bleiben.

§ 14 Aufsicht

Die Rechtsaufsicht über die Anstalt obliegt der für Digitalisierung zuständigen obersten Landesbehörde (Aufsichtsbehörde). Für die Wahrnehmung der Aufgaben des

¹ Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Dienstleistungsrichtlinie; ABl. L 376 S. 36)

Teil 5 dieses Gesetzes obliegt der für Digitalisierung zuständigen obersten Landesbehörde die Fachaufsicht.

§ 15 Wirtschaftsführung, Geschäftsjahr, Jahresabschluss

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Anstalt wird nach kaufmännischen Grundsätzen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Zweck der Anstalt.

(3) Die Anstalt stellt vor dem Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen mittelfristigen Wirtschaftsplan auf, der einen Erfolgs- und einen Finanzplan umfasst. Im Erfolgsplan sind die voraussichtlichen Aufwendungen und Erträge und im Finanzplan die geplanten Änderungen der Vermögensteile und des Kapitalbestandes darzustellen.

(4) Die Geschäftsführung stellt in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht auf und legt diese zur Abschlussprüfung vor. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften entsprechend anzuwenden.

(5) Auf die Jahresabschlussprüfung findet § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122), entsprechende Anwendung. Die Aufsichtsbehörde übt die Rechte nach § 68 Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) aus.

(6) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Prüfungsbericht der Abschlussprüferin oder dem Abschlussprüfer unverzüglich dem Verwaltungsrat vorzulegen. Der Verwaltungsrat beschließt spätestens bis zum Abschluss der ersten sechs Monate des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Genehmigung des Lageberichts.

(7) Zur Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben soll sich die Anstalt Dritter bedienen.

(8) § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung sowie die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Leistungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates im Anhang des für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge und Leistungen für jedes einzelne Mitglied dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches angegeben werden, soweit es sich um Leistungen des Kommunalunternehmens handelt.

§ 16 Anwendung der Landeshaushaltsordnung und Gemeindeordnung

Die §§ 1 bis 87 und §§ 106 bis 109 der LHO finden mit Ausnahme des § 65 Absatz 1 bis 5, des § 68 Absatz 1 und des § 69 LHO keine Anwendung. Die §§ 75 Absatz 1, 76 und 83 Gemeindeordnung sind entsprechend anzuwenden.

§ 17 Finanzkontrolle

Der Rechnungshof des Landes Schleswig-Holstein überwacht die Wirtschaftsführung der Anstalt gemäß § 111 der Landeshaushaltsordnung.

Teil 5 - Besondere Vorschriften für die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners Schleswig-Holstein

§ 18 Anwendungsbereich

(1) Dieser Abschnitt findet auf alle von der DLRL erfassten Dienstleistungstätigkeiten und auf solche Dienstleistungen Anwendung, deren Abwicklung über die einheitliche Stelle durch Rechtsvorschrift angeordnet ist. Der Service der Anstalt kann von in- und ausländischen Dienstleistungserbringern in Anspruch genommen werden. Die Anstalt betreut Verfahren im Zusammenhang mit der dauerhaften Niederlassung ebenso wie Verfahren im Zusammenhang mit der vorübergehenden Dienstleistungstätigkeit. Durch Verordnung kann die für die betroffenen Branchen oder Nicht-Dienstleistungen fachlich zuständige oberste Landesbehörde nach Maßgabe des § 27 Absatz 1 sowie im Benehmen mit der für die Umsetzung der DLRL zuständigen obersten Landesbehörde den Anwendungsbereich um alle oder einzelne vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgenommenen Branchen oder um Nicht-Dienstleistungen erweitern.

(2) Über die Anstalt können alle Verfahren und Formalitäten abgewickelt werden, die unter Artikel 6 DLRL fallen oder deren Abwicklung über die einheitliche Stelle durch Rechtsvorschrift angeordnet ist. Durch Verordnung kann die für die betroffenen Verfahren fachlich zuständige oberste Landesbehörde nach Maßgabe des § 27 Absatz 1 sowie im Benehmen mit der für die Umsetzung der DLRL zuständigen obersten Landesbehörde den Anwendungsbereich um weitere von der DLRL nicht erfasste Verfahren und Formalitäten erweitern.

§ 19 Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners

(1) Die Anstalt hat nach Artikel 6 DLRL die Aufgabe, die Durchführung staatlicher Verfahren und Formalitäten zu erleichtern. Sie wirkt gemeinsam mit den zuständigen Stellen auf die einfache, zügige und zweckmäßige Durchführung des Verfahrens hin. Sie hat die im Sinne dieses Gesetzes an sie herangetragenen Anliegen gegenüber den zuständigen Stellen zu koordinieren. Die Anstalt unterstützt Dienstleistungser-

bringer bei sämtlichen Verfahren und Formalitäten, die die Aufnahme oder Ausübung ihrer Dienstleistungstätigkeit betreffen.

(2) Die Anstalt ist einheitliche Stelle im Sinne des § 138a Landesverwaltungsgesetz (LVwG).

(3) Die Anstalt prüft eingehende Anträge und Mitteilungen summarisch auf Vollständigkeit und offensichtliche Fehler. Sie leitet die Anträge und Mitteilungen unverzüglich an die zuständigen Stellen weiter. Bei offensichtlicher Unvollständigkeit oder Fehlerhaftigkeit weist die Anstalt den Dienstleistungserbringer darauf hin; § 138b Absatz 4 LVwG bleibt unberührt. Die Anstalt wickelt für die an sie herangetragenen Verfahren die gesamte Verfahrenskorrespondenz einschließlich der Zustellung und Bekanntgabe von Verwaltungsakten sowie die Weiterleitung dienstleistungsspezifischer Informationen der zuständigen Behörden nach §§ 83a und 138c Absatz 2 LVwG ab, soweit der Dienstleistungserbringer nicht etwas anderes verlangt. Die Aufgaben der Anstalt nach diesem Absatz lassen die gesetzlichen Verpflichtungen und Zuständigkeiten der zuständigen Behörden unberührt.

(4) Die Anstalt stellt Dienstleistungserbringern und Dienstleistungsempfängern allgemeine Informationen beispielsweise über

1. die Anforderungen, die insbesondere für im Geltungsbereich dieses Gesetzes niedergelassene Dienstleistungserbringer beispielsweise bezüglich der Verfahren und Formalitäten für die Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten gelten,
2. die zuständigen Stellen, einschließlich der für die Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten zuständigen Stellen, um eine direkte Kontaktaufnahme mit diesen zu ermöglichen,
3. die Mittel und Bedingungen für den Zugang zu öffentlichen Registern und Datenbanken über Dienstleistungserbringer und Dienstleistungen,
4. die allgemein verfügbaren Rechtsbehelfe im Falle von Streitigkeiten zwischen den zuständigen Stellen und den Dienstleistungserbringern oder -empfängern oder zwischen Dienstleistungserbringern und -empfängern oder zwischen Dienstleistungserbringern,
5. Verbände oder Organisationen, die, ohne eine zuständige Behörde zu sein, Dienstleistungserbringer oder -empfänger praktisch unterstützen,

zur Verfügung. Die Informationen müssen in einer klaren und unzweideutigen Weise erteilt werden, aus der Ferne und elektronisch leicht zugänglich sein und dem neuesten Stand entsprechen. Zu diesem Zweck betreibt die Anstalt ein elektronisches Wissens- und Informationssystem.

(5) Soweit in den Gemeinden und Kreisen für den nach Kapitel VI der DLRL erforderlichen Informationsaustausch das nach Artikel 34 Absatz 1 DLRL von der Europäischen Kommission eingerichtete elektronische System genutzt wird, nimmt die An-

stalt für sie die technische Abwicklung für den Informationsaustausch wahr; die Rechte und Pflichten der zuständigen Behörden der Gemeinden und Kreise bleiben unberührt. Auf Antrag überträgt die Aufsichtsbehörde die technische Abwicklung für den Informationsaustausch mittels des in Satz 1 genannten elektronischen Systems auf die Gemeinden und Kreise.

§ 20 Unterstützungspflichten

(1) Die für die Durchführung der nach § 18 Absatz 2 erfassten Verfahren und Formalitäten zuständigen Stellen sind verpflichtet, die Anstalt bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 19 zu unterstützen. Die zuständige Stelle erteilt der Anstalt auf Nachfrage Auskunft über den Stand der bei ihr anhängigen Verfahren.

(2) Soweit ein Dienstleistungserbringer Informationen nach Artikel 7 Absatz 2 DLRL über die Anstalt begehrt, ist die zuständige Stelle verpflichtet, diese der Anstalt unverzüglich und elektronisch zur Weiterleitung zur Verfügung zu stellen.

(3) Die zuständigen Stellen sind verpflichtet, der Anstalt die Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese benötigt, um ihre Aufgaben erfüllen zu können. Eine entsprechende Pflicht obliegt auch der Anstalt im Verhältnis zu den zuständigen Behörden.

§ 21 Mitteilungspflichten der Dienstleistungserbringer

Dienstleistungserbringer, die zum Zweck der Verfahrensabwicklung die Anstalt eingeschaltet haben, informieren diese unverzüglich

1. über die Gründung von Tochtergesellschaften, deren Tätigkeiten der Genehmigungsregelung unterworfen sind, sowie
2. über Änderungen, die zum Wegfall der Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung führen.

§ 22 Gebühren

(1) Die Anstalt kann für die Abwicklung von Verfahren und Formalitäten nach diesem Abschnitt Verwaltungsgebühren und Auslagen erheben. Diese dürfen die tatsächlich entstandenen Kosten nicht übersteigen (Kostendeckungsprinzip), müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten des Verfahrens stehen und vertretbar sein. Die einzelnen Amtshandlungen, für die Verwaltungsgebühren und Auslagen erhoben werden, sowie die Gebührensätze werden durch die Satzung bestimmt. Die Satzung bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsicht.

(2) Wird ein Verfahren oder eine Formalität über die Anstalt abgewickelt, werden die anfallenden Gebühren und Auslagen des Verfahrens für die zuständige Stelle von der Anstalt eingezogen. Die Anstalt hat diese unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten und gegebenenfalls ein Vollstreckungsverfahren gegen den Gebührenschuldner zu veranlassen.

§ 23 Datenschutz

(1) Die Anstalt darf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten verarbeiten, soweit nicht die anzuwendenden Bestimmungen des Datenschutzrechts oder die Bestimmungen dieses Gesetzes entgegenstehen. Soweit die zuständigen Stellen gegenüber der Anstalt zur Unterstützung verpflichtet sind, dürfen diese die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten gegenüber der Anstalt durch Übermittlung offenlegen. Beschränkt der Dienstleistungserbringer das Tätigwerden der Anstalt auf bestimmte Verfahrensgegenstände oder Verfahrenshandlungen, so darf die Anstalt personenbezogene Daten nur in dem hierfür erforderlichen Maße verarbeiten.

(2) Das gemäß § 19 Absatz 4 Satz 3 von der Anstalt betriebene Wissens- und Informationssystem darf personenbezogene Daten enthalten, soweit es zur Aufgabenerledigung erforderlich ist.

§ 24 Schadensersatz

(1) Für die Erfüllung der Informationsaufgaben nach § 19 Absatz 4 ist unabhängig von der Verpflichtung der zuständigen Stellen nach § 20 die Anstalt verantwortlich. Soweit die Anstalt Informationen der zuständigen Stellen gemäß § 19 Absatz 3 Satz 4 weiterleitet, bleibt die zuständige Stelle verantwortlich, wenn diese als Urheberin der Informationen erkennbar ist und ihre Informationen inhaltlich unzutreffend sind. Andernfalls trifft die Außenverantwortlichkeit die Anstalt. Die Anstalt haftet nach außen unbegrenzt für bei Dritten entstehende Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unabhängig von den verfahrensmittelnden Befugnissen der Anstalt nach §§ 19 und 20 bleibt für die Sachentscheidung allein die zuständige Stelle verantwortlich. Dies gilt auch, wenn durch eine Pflichtverletzung der Anstalt Fristen versäumt werden oder durch eine Verzögerung der Anstalt eine Genehmigungsfiktion eintritt.

(3) Im Innenverhältnis der Anstalt zur zuständigen Stelle bestimmt sich die Haftung nach dem Grad der Verantwortlichkeit.

Teil 6 - Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 25 Überleitung der Beschäftigungsverhältnisse

- (1) Mit Errichtung der Anstalt gehen die Beschäftigungsverhältnisse der am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes beim Einheitlichen Ansprechpartner tätigen Beschäftigten mit allen Rechten und Pflichten auf die Anstalt über.
- (2) Betriebsbedingte Kündigungen durch die Anstalt im Zusammenhang mit der Überleitung der Beschäftigungsverhältnisse sind unzulässig. Die Anstalt stellt sicher, dass die erworbenen Rechte der übergeleiteten Beschäftigten nach Absatz 1 in rechtlicher, wirtschaftlicher und sozialer Natur in Folge der Übernahme nicht eingeschränkt werden (Ausschluss von Schlechterstellungen).
- (3) Ein Widerspruchsrecht der von Absatz 1 erfassten Beschäftigten gegen den Übergang ihrer Beschäftigungsverhältnisse ist ausgeschlossen.
- (4) Für die von Absatz 1 erfassten Beschäftigten werden die Zeiten einer Beschäftigung beim Einheitlichen Ansprechpartner so angerechnet, als wenn sie bei der Anstalt geleistet worden wären.
- (5) § 13 Absatz 3 Satz 2 gilt für die Beschäftigten, deren Beschäftigungsverhältnis nach Absatz 1 übergegangen ist, entsprechend.

§ 26 Veröffentlichungen

Die Satzungen, ihre Änderungen sowie der Jahresabschluss werden im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlicht.

§ 27 Verfahrensbestimmungen

- (1) Die in diesem Gesetz zum Erlass von Verordnungen ermächtigten obersten Landesbehörden haben die Interessen der Anstalt und ihrer Träger hinreichend zu berücksichtigen. Der Verwaltungsrat der Anstalt ist anzuhören.
- (2) Soweit dieses Gesetz eine Zustimmung der Rechtsaufsicht verlangt, hat diese, wenn sie die Genehmigung versagen will, der Anstalt die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

§ 28 Evaluation

Die Landesregierung evaluiert innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Erfüllung der Aufgaben nach § 3 durch die Anstalt. Die Anstalt hat zum Zwecke der Evaluation der Landesregierung sämtliche benötigten Informationen zur Verfügung zu stellen.

Artikel 2

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Finanzausgleichsgesetz vom 10. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 70), wird wie folgt geändert:

§ 22 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Aus dem Vermögen des Kommunalen Investitionsfonds werden jährlich zum 1. April Mittel in Höhe von 1,0 Millionen Euro entnommen, im Einzelplan 14 des Landeshaushalts vereinnahmt und der rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts „IT-Verbund Schleswig-Holstein“, errichtet durch Gesetz vom [Einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes], zweckgebunden zur Finanzierung von Maßnahmen gemeinde- und kreisübergreifender Zusammenarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik einschließlich der Grundlagen- und Entwicklungsarbeit bereitgestellt. Nicht benötigte Mittel werden dem Vermögen des Kommunalen Investitionsfonds wieder zugeführt.“

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Errichtungsgesetz Einheitlicher Ansprechpartner vom 17. September 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, ...

Begründung

A. Allgemeiner Teil:

Ziel des Gesetzes der Aufbau eines Kompetenzzentrums für Digitalisierung und IT, das für die kommunalen Landesverbände und deren Mitglieder eine beratende Funktion einnimmt.

Dazu werden die Aufgaben der Anstalt „Einheitlicher Ansprechpartner Schleswig-Holstein“ (EA-SH), des „Kommunalen Forums für Informationstechnik“ (KomFIT e.V.) sowie des Kommunalunternehmens „IT-Verbund Schleswig-Holstein“ (im Folgenden: ITVSH-alt) von der neuen Anstalt „IT-Verbund Schleswig-Holstein“ (ITVSH-neu) weitgehend übernommen und gebündelt. Der ITVSH-neu wird ihre Rechtsnachfolgerin und übernimmt insbesondere auch die Trägerschaft an Data-Port vom ITVSH-alt.

Die Anstalt wird für das Land die aus Artikel 6 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 (Dienstleistungsrichtlinie - DLRL) stammenden Aufgaben erledigen, dessen Erfüllung bisher vom EA-SH gewährleistet wurde. Das Land ist diese Aufgaben betreffend zur Fachaufsicht berufen.

Träger der Anstalt sollen die Gemeinden, Ämter und Kreise Schleswig-Holsteins werden. Die Finanzierung der Anstalt wird durch die Träger und das Land gewährleistet. Das Land wird die Rechtsaufsicht über den ITVSH-neu haben. Organe der Anstalt werden Verwaltungsrat, Geschäftsführung und Trägerversammlung sein.

Aus Gründen der Praktikabilität orientiert sich der Aufbau des Gesetzentwurfs am EA-SH-Gesetz.

Dementsprechend sind die wesentlichen Regelungsgegenstände:

a) Grundlagen

Der formale Errichtungsakt der Anstalt öffentlichen Rechts auf Grund des § 42 Abs. 1 Nr. 1 LVwG sowie die Regelung zur Auflösung der Altorganisationen und zur Rechtsnachfolge.

b) Aufgaben und Finanzierung

Die Zuweisung von Aufgaben an die Anstalt sowie grundsätzliche Regelungen zur Finanzierung der Anstalt.

c) Innere Organisation

Die Ausgestaltung der inneren Organisation der Anstalt unter Berücksichtigung der wechselseitigen Interessen der Träger.

d) Weitere Regelungen

Weitere Regelungen hinsichtlich der Beschäftigten der Anstalt, zur Aufsicht über die Anstalt sowie zur Finanzkontrolle, zum Datenschutz und zur Haftung.

e) Besondere Vorschriften für die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners
Vorschriften, die nur die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners betreffen, wurden weitgehend aus dem EA-G übernommen und in einen besonderen Abschnitt eingefügt.

f) Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die Überleitung der Beschäftigten sowie sonstige Übergangs- und Schlussbestimmungen.

B. Besonderer Teil:

Zu Artikel 1 (Errichtungsgesetz ITVSH):

Zu § 1 (Errichtung, Rechtsform, Name, Siegel, Trägerschaft):

Abs. 1 enthält den formalen Akt der Errichtung einer rechtsfähigen Anstalt gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 1 LVwG durch Gesetz und enthält die Bestimmung des Namens der Anstalt.

Die Neuerrichtung einer Anstalt ist der bloßen Umbenennung und Aufgabenerweiterung des Einheitlichen Ansprechpartners vorzuziehen. Der Einheitliche Ansprechpartner wurde gegründet, um die Vorgaben der Dienstleistungsrichtlinie umzusetzen. Demgegenüber verfolgt die neue Anstalt noch andere, weitergehende Ziele. Dies geht mit einer deutlichen Aufgabenerweiterung einher; die Aufgabe als einheitliche Stelle wird lediglich eine von vielen Aufgaben der neuen Anstalt sein. Mit der Umbenennung und Aufgabenerweiterung im Wege einer Gesetzesänderung bzw. Neufassung könnte den neuen Zielen und Aufgaben nicht angemessen Rechnung getragen werden. Demgegenüber gewährleistet die Neuerrichtung Klarstellung im Hinblick auf die neue Ausrichtung der Anstalt.

Aufgrund dieser Neuerrichtung ist eine Regelung zur Nachfolge in die Rechte und Pflichten des EA erforderlich. S. hierzu die Begründung zu § 2.

Die Abs. 2 und 3 entsprechen § 1 Abs. 2 und 4 des Errichtungsgesetzes Einheitlicher Ansprechpartner vom 17. September 2009 (GVObI. Schl.-H. S. 577), geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVObI. Schl.-H. S. 162) – im Folgenden: EA-SH-Gesetz. Sie werden mit Anpassungen übernommen (siehe hierzu die Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum EA-SH-Gesetz, Drs. 16/2750, S. 27 f.). § 1 Abs. 3 EA-SH-Gesetz wird nicht übernommen; vielmehr soll die Bestimmung des Sitzes Aufgabe des Verwaltungsrates sein. Eine gesetzliche Festlegung des Sitzes ist nicht erforderlich. Darüber hinaus stellt das neue Errichtungsgesetz eine Konkretisierung des § 42 Abs. 1 Nr. 1 LVwG dar.

Abs. 4 enthält die gesetzliche Anordnung, dass sämtliche Gemeinden, Ämter und Kreise Träger der Anstalt werden. Anders als beim Einheitlichen Ansprechpartner soll das Land Schleswig-Holstein als Träger ausscheiden. Die Handwerks- sowie die Industrie- und Handelskammern haben ihre Trägerschaft beim EA mit Wirkung zum 31.12.2018 gekündigt.

Das Land ist die Errichtungskörperschaft der Anstalt; es kann die Anstalt kraft seiner gesetzlichen Kompetenz gründen. Damit fallen Trägerschaft (Kommunen) und Errichtungskörperschaft (Land) auseinander.

Im Verwaltungsrat des ITVSH-alt ist die Neuorganisation beraten und im Wege eines Grundsatzbeschlusses beschlossen worden. Aus diesem Grund ist anzunehmen, dass die gesetzliche Anordnung der Trägerschaft zwar sämtliche Gemeinden, Ämter und Kreise betrifft, aber ein Eingriff des Landes in die kommunale Selbstverwaltungsgarantie bezweifelt werden muss.

Sofern angenommen wird die gesetzliche Anordnung der Trägerschaft sämtlicher Gemeinden, Ämter und Kreise würde einen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltungsgarantie aus Art. 28 Abs. 2 GG bzw. Art. 54 Abs. 1 und 2 LVerf SH der Gemeinden und Kreise darstellen, wäre dieser jedoch gerechtfertigt. Die Organisationshoheit der Gemeinden, Ämter und Kreise wird durch die Übernahme einer Trägerschaft in der neuen Anstalt nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt. Die Anstalt hat hinsichtlich der neuen Aufgaben vor allem einen koordinierenden Charakter und dient als unterstützendes Angebot hinsichtlich der Art und Weise der Aufgabenerfüllung; die sachlichen Zuständigkeiten der Kommunen werden nicht berührt.

Hinzu kommt, dass der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers hinsichtlich der Vorschriften zur Verwaltungsorganisation weitreichend ist. Die Gestaltungsoption, gemeinsame Kommunalunternehmen zu gründen, haben die Kommunen letztlich nur durch den Landesgesetzgeber über das GkZ erhalten. Der Kompetenz des Gesetzgebers obliegt es, diese Gestaltungsoption dem Grunde nach bis zur Grenze des Kern-bereichs ggf. auch wieder zu entziehen bzw. zu modifizieren. Dies gilt sowohl generell als auch im Einzelfall. Ansonsten wäre das Land gehindert, seine mittelbare Verwaltung (zu der die Kommunen und die durch die Kommunen gegründeten Einrichtungen zählen) umzuorganisieren.

Darüber hinaus ergeben sich aus der Trägerschaft Vorteile: So wird es den Kommunen weiterhin ermöglicht, Dataport und ggf. andere kommunale Dienstleister ausschreibungsfrei über die Inhouse-Vergabe zu beauftragen. Zudem stellt die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138) eine große Herausforderung dar, die die Kommunen nicht allein bewältigen können und sollen.

Eine Trägerschaft der kommunalen Landesverbände kommt nicht in Betracht. Die Trägerschaft aller Schleswig-Holsteinischen Kommunen ist Voraussetzung für die

Möglichkeit, Lieferungen und Leistungen bei und über Dataport vergaberechtsfrei zu beschaffen.

Durch Abs. 5 wird die Möglichkeit geschaffen, weitere Träger durch öffentlich-rechtlichen Vertrag aufzunehmen. Sinn und Zweck ist insbesondere die Aufnahme von Trägern, bei denen es sich nicht um kommunale Gebietskörperschaften handelt (z.B. die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein, der IT-Verbund Stormarn sowie der IT-Zweckverband kommunal). Für die bisherigen Mitglieder soll dies uno actu zum Inkrafttreten des Gesetzes erfolgen.

Die Interessenvertretung der Gemeinden, Ämter und Kreise wird durch Anordnung in Abs. 6 durch die kommunalen Landesverbände wahrgenommen (siehe hierzu die Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum EA-SH-Gesetz, Drs. 16/2750, S. 30).

Zu § 2 (Auflösung, Rechtsnachfolge):

Abs. 1 Satz 1 ordnet die Auflösung des Einheitlichen Ansprechpartners Schleswig-Holstein an. Die Auflösung ist bei einer Neuerrichtung notwendig, da der Betrieb nur einer rechtsfähigen Anstalt Ziel der Neuregelung ist.

Die Auflösung des Einheitlichen Ansprechpartners als rechtsfähige Anstalt bringt keine Nachteile mit sich; seine Aufgaben werden durch die neue Anstalt übernommen. Damit wird die europarechtliche Verpflichtung zur Umsetzung des Art. 6 DLRL erfüllt.

Gemäß Abs. 1 Satz 2 wird das Gemeinsame Kommunalunternehmen „IT-Verbund Schleswig-Holstein AöR“ (ITVSH alt) aufgelöst. Die Auflösung kraft Gesetzes ist möglich. Insbesondere ist die Regelung spezieller als § 19 d Abs. 4 Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 528) – im Folgenden: Gkz, und geht daher vor.

Die gesetzlich angeordnete Gesamtrechtsnachfolge in Abs. 2., 1. Halbsatz bewirkt den nahtlosen Übergang sämtlicher Rechte und Pflichten des Einheitlichen Ansprechpartners auf die neue Anstalt. Davon sind insbesondere auch Rechte und Pflichten aus Verträgen mit Dritten umfasst. Das Umwandlungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2434), und insbesondere die Regelungen zum Vermögensübergang sind bei der Nachfolge zwischen zwei Anstalten des öffentlichen Rechts nicht anwendbar, vgl. §§ 3, 175, 176 des Umwandlungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2434). Das Vermögen geht vielmehr kraft gesetzlicher Regelung über.

Die Anordnung der Gesamtrechtsnachfolge wurde auch in anderen Bundesländern sowie im Dataport-Staatsvertrag in ähnlicher Weise umgesetzt, vgl. § 3 des Gesetzes

über die Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts „d-NRW AöR“ vom 4. November 2016 (GV. NRW. S. 859) oder § 2 Abs. 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Errichtung von „Dataport“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts vom 15. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 557).

Durch Abs. 2, Satz 1 Halbsatz 2 wird die Nachfolge in die Rechte und Pflichten des ITVSH-alt angeordnet. Klarstellend wird durch Abs. 2 geregelt, dass die Träger ihre Stammeinlage zurückerhalten und insoweit kein Vermögensübergang im Rahmen der Rechtsnachfolge auf den ITVSH-neu stattfindet. Mit der Stammeinlage wurden keine Anteile an Dataport erworben, sondern die Stammeinlage folgt nur dem gesetzlichen Mindestfordernis für die finanzielle Basis des kommunalwirtschaftlichen Tätigwerdens des GKU. Hintergrund ist, dass die Fähigkeit zur Steuerung von Dataport als (kommunaler) IT-Dienstleister für die Kommunen weiterhin erhalten bleiben muss, um die Inhouse-Vergabe auch in Zukunft zu gewährleisten. Die Einzelheiten hierzu sind Gegenstand einer gesonderten vergaberechtlichen Bewertung.

Zu § 3 (Aufgaben):

In § 3 sind die Aufgaben der Anstalt geregelt, die von der Übernahme der ursprünglichen Aufgaben des KomFIT e.V., des Einheitlichen Ansprechpartners und des ITVSH-alt über neue Aufgaben etwa auf dem Gebiet des Onlinezugangsgesetzes reichen.

Abs. 1 Satz 1 stellt die Grundlage für den Aufbau eines anerkannten kommunalen Kompetenzzentrums dar. Die Konkretisierung der Aufgaben erfolgt gemäß Absatz 4 durch die Satzung.

Gemäß Abs. 1 Satz 2 treibt der IT-Verbund die Entwicklung von IT-strategischen Leitlinien und IT-Strategien voran.

In Abs. 1 Satz 3 Nummer 1 bis 4 werden die Aufgaben konkretisiert.

Die Anstalt kann gemäß Abs. 2 als verantwortlicher Betreiber für übergreifende kommunale IT-Dienstleistungen tätig werden. Sie sollte dabei eine steuernde und zwischen Kommunen und Dienstleistern vermittelnde Rolle einnehmen.

Die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes bringt gewaltige Herausforderungen mit sich. Um die erfolgreiche Umsetzung zu gewährleisten, wird der Anstalt gemäß Absatz 3 diese Aufgabe zugewiesen. Dies ist aufgrund der Bündelung von Kompetenzen auf dem Gebiet des kommunalen IT-Einsatzes sachgerecht. Dafür wird die Anstalt durch zwei vom Land abgeordnete Mitarbeiter verstärkt.

Nach Abs. 5 nimmt die Anstalt die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners wahr. Zusammen mit der entsprechenden Konkretisierung in § 19 wird so gewähr-

leistet, dass die europarechtliche Verpflichtung zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie erfüllt wird.

Da die Anstalt als eine Organisation begriffen werden soll, die sich kontinuierlich weiterentwickelt, soll es ihr durch Abs. 6 ermöglicht werden, weitere Aufgaben durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zu übernehmen. Darüber hinaus können der Anstalt durch Verordnung weitere Aufgaben übertragen werden, die mit den Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners in Zusammenhang stehen (Abs. 7). Damit wird die Flexibilität bei der Aufgabenwahrnehmung erreicht und die Weiterentwicklung der Anstalt gefördert.

Zu § 4 (Haftung, Anstaltslast):

§ 4 entspricht weitgehend § 5 EA-SH-Gesetz (vgl. die Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum EA-SH-Gesetz, Drs. 16/2750, S. 36).

Abs. 1 regelt die sog. Gewährträgerhaftung. Die Träger haften demnach unbeschränkt, soweit eine Befriedigung der Gläubiger aus dem Anstaltsvermögen nicht möglich ist. Gemäß Abs. 2 wird die Haftung der Träger im Innenverhältnis durch Satzung geregelt. Abs. 3 weist allen Trägern die sog. Anstaltslast zu.

§ 4 korrespondiert mit der Regelung des § 1 Abs. 4, nach dem die Gemeinden und Kreise Schleswig-Holsteins Träger der Anstalt sind. Daraus folgt zwangsläufig, dass diese an der Anstaltslast und Gewährträgerhaftung zu beteiligen sind.

Zu § 5 (Finanzierung):

Nach Abs. 1 werden der Anstalt Haushaltsmittel global zugewiesen. Gemäß Abs. 2 finanzieren die Träger die Anstalt nach Maßgabe des § 22 Abs. 3 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein vom 10. Dezember 2014 (GVBl. Schl.-H. S. 473) – im Folgenden: FAG, das heißt durch Mittel aus dem Vermögen des Kommunalen Investitionsfonds, die für gemeinde- und kreisübergreifende Zusammenarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik vorgesehen sind. Zukünftig soll die Mittelverwendung nach § 22 Abs. 3 FAG ausschließlich für die Anstalt erfolgen, da ihr die Kompetenz für die kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der IT und Kommunikationstechnik zukommt. Daher ist es erforderlich, § 22 Abs. 3 FAG entsprechend anzupassen.

Abs. 4 Satz 1 legt fest, dass der Finanzbedarf der Anstalt selbst im Wirtschaftsplan festgelegt wird. Bei der Feststellung des Finanzbedarfs ist die für Rechtsaufsicht zuständige Stelle zu beteiligen. Damit geht keine Pflicht zur Genehmigung durch die für Rechtsaufsicht zuständige Stelle einher. Über den Anteil des Landes findet zwischen dem Land und der Anstalt vor Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres eine Verständigung statt (Satz 2).

Abs. 5 ermöglicht es der Anstalt, mit einzelnen Trägern Vereinbarungen über die Finanzierung von E-Government-Infrastrukturen bzw. Verwaltungsverfahren nach § 3 Abs. 2 zu schließen.

Zu § 6 (Satzung):

Mit Satz 1 erhält die Anstalt eine eigene Satzungsautonomie (vgl. hierzu die Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum EA-G, Drs. 16/2750, S. 39). Anders als in § 12 EA-SH-Gesetz wurde auf die Vorgabe zu Namen, Sitz, Aufgaben und Organen verzichtet. Im Sinne einer Stärkung ihrer Eigenverantwortlichkeit wurde von der Möglichkeit, die erste Satzung durch das für die Rechtsaufsicht zuständige Ministerium zu erlassen, abgesehen. Der Erlass oder die Änderung der Satzung ist durch die Rechtsaufsicht zu genehmigen. Insoweit wurde von einer Ausnahme zu § 44 Abs. 3 LVwG abgesehen.

Zu § 7 (Organe):

§ 7 entspricht § 9 EA-SH-Gesetz ergänzt um die neu geschaffene Trägerversammlung. Zur sprachlichen Vereinfachung wird für die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer der Begriff der Geschäftsführung eingeführt (vgl. die Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum EA-SH-Gesetz, Drs. 16/2750, S. 38).

Zu § 8 (Verwaltungsrat):

Abs. 1 ordnet an, dass der Verwaltungsrat unabhängig von der Anzahl der Träger aus sechs Mitgliedern besteht. Da die kommunalen Landesverbände die Interessen der Träger vertreten, schlagen sie für diese jeweils zwei Mitglieder vor. Gemäß Abs. 2 hat die Trägerversammlung (siehe § 11) die Kompetenz zur Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsrats.

Durch die Satzung der Anstalt können weitere Regelungen, beispielsweise zur Vertretung der Anstalt bei Dataport, getroffen werden.

Die Abs. 3 bis 5 entsprechen mit Anpassungen § 10 Abs. 3 bis 5 EA-SH-Gesetz. Sie regeln interne Angelegenheiten des Verwaltungsrates.

Zu § 9 (Aufgaben des Verwaltungsrats):

Abs. 1 legt fest, dass der Verwaltungsrat über die in den Satz 1 Nummer 1 bis 12 benannten Angelegenheiten der Anstalt entscheidet. Der Beschluss nach Satz 1 Nummer 4 bedarf - anders als die übrigen Beschlüsse – gemäß Satz 2 der Einstim-

migkeit. Darüber hinaus bedarf der Beschluss nach Nummer 4 der Genehmigung der Rechtsaufsicht.

Die Abs. 2 bis 4 entsprechen § 11 Abs. 3 bis 4 EA-SH-Gesetz (vgl. hierzu die Begründung des Gesetzentwurfs der Landesregierung zum EA-SH-Gesetz, Drs. 16/2750, S. 39).

Durch Abs. 2 Satz 1 kommt dem Verwaltungsrat eine beratende und überwachende Funktion. Damit die Überwachung effektiv ausgestaltet ist, wird in Satz 2 ein umfassender Auskunfts- und Einsichtsanspruch für den Verwaltungsrat normiert. Abs. 3 enthält die dem § 10 Abs. 2 entsprechende Regelung, insbesondere für Streitigkeiten zwischen Anstalt und Geschäftsführung, um „In-sich-Prozesse“ von vornherein zu vermeiden. Abs. 4 weist dem Verwaltungsrat die Aufgabe des Dienstvorgesetzten für die Geschäftsführung zu.

Zu § 10 (Geschäftsführung):

§ 10 entspricht § 13 EA-SH-Gesetz (vgl. hierzu die Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum EA-SH-Gesetz, Drs. 16/2750, S. 39).

Abs. 1 regelt, dass die Geschäftsführung vom Verwaltungsrat bestellt wird. Abs. 2 weist die gerichtliche und außergerichtliche Vertretungsbefugnis für alle nicht von § 9 Abs. 3 erfassten Fälle der Geschäftsführung zu. Abs. 3 umschreibt die Pflichten der Geschäftsführung; diese bestehen in der Leitung der Anstalt im Rahmen der Gesetze und Weisungen des Verwaltungsrates (Satz 1) sowie der Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrates nach § 9 (Satz 2).

Zu § 11 (Trägerversammlung):

Durch die Einrichtung einer Trägerversammlung (Abs. 1) soll die hinreichende Kontrolle der Träger gegenüber der Anstalt gewährleistet sein. Hintergrund ist u.a. der Erhalt der Möglichkeit, Dataport als Dienstleister im Rahmen der sog. Inhouse-Vergabe beauftragen zu können. Dabei erhält jedes Mitglied der Trägerversammlung eine Stimme.

Soweit die Ämter über eine eigene Verwaltung verfügen, werden die amtsangehörigen Gemeinden in der Trägerversammlung von den Ämtern vertreten (Abs. 1 S. 4), um so zu gewährleisten, dass das Gremium bei über 1.100 Trägern handlungsfähig bleibt. Dies ist insoweit sachgerecht und rechtlich zulässig, als die Ämter nach § 1 Abs. 1 S. 3 Amtsordnung als Träger von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung an die Stelle der amtsangehörigen Gemeinden treten, soweit es die Amtsordnung bestimmt oder zulässt, sie nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Amtsordnung die Verwaltungsgeschäfte der amtsangehörigen Gemeinden durchführen und damit auch für die Informationstechnik, mit der die Verwaltungsgeschäfte erledigt werden, zuständig sind. Soweit amts-

angehörige Gemeinden einzelne Aufgaben selbst ausführen und dabei eigene Informationstechnik nutzen, vertreten die Ämter die amtsangehörigen Gemeinden in der Trägerversammlung im Rahmen ihrer Beratungsfunktion nach § 3 Abs. 3 Amtsordnung. Bei Ämtern, die die Durchführung der Verwaltungsgeschäfte auf eine amtsangehörige Gemeinde übertragen haben oder die Verwaltung einer nicht amtsangehörigen Gemeinde oder eines anderen Amtes in Anspruch nehmen, werden sie und ihre amtsangehörigen Gemeinden in der Trägerversammlung von der Körperschaft vertreten, die die Verwaltung und damit die Informationstechnik führt.

In Entsprechung zu den Interessenvertretungen aus § 1 Absatz 6 werden gemäß Absatz 2 drei Gruppen gebildet, zu denen die einzelnen Träger per Beitrittsvertrag jeweils zu geordnet werden. Dabei gilt ein Beschluss als gefasst soweit nichts anderes bestimmt ist, wenn jeweils innerhalb der Gruppen eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erreicht wird.

Die Trägerversammlung hat die in Abs. 3 Nr. 1 bis 6 aufgeführten Aufgaben. Der Beschluss über den Erlass oder die Änderung der Satzung, die Beteiligung an anderen Unternehmen nach Absatz 3 Nr. 1 und 2 und die Aufnahme weiterer Träger bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsicht.

Abs. 4 erlaubt es der Trägerversammlung, Aufgaben des Verwaltungsrates zu übernehmen. Hierzu bedarf es einer einfachen Mehrheit im Sinne des Absatz 2. Damit erhält die Trägerversammlung die Möglichkeit, über ihre Aufgaben in Abs. 3 hinaus weitere Aufgaben zu übernehmen und so ihre Einflussmöglichkeiten zu stärken.

Abs. 5 räumt der Trägerversammlung ein umfassendes Informationsrecht ein; spiegelbildlich wird hierdurch die Pflicht des Verwaltungsrates begründet, der Trägerversammlung Auskunft zu erteilen.

Gemäß Absatz 6 tagt die Trägerversammlung einmal pro Jahr. Eine Minderheit der Trägerversammlung kann ohne Beachtung der Gruppenzugehörigkeit nach Absatz 2 mit der gesetzlich vorgesehenen Stimmzahl für die Einberufung der Trägerversammlung sorgen.

Für weitere Einzelheiten ist eine Regelung durch die Satzung ausreichend (§ 6).

Zu § 12 (Fachbeiräte):

Die Einsetzung von Fachbeiräten soll der fachlichen Einbindung von kommunalen Vertretern zur Meinungsbildung und Entscheidungsvorbereitung des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung dienen. Das Nähere kann durch die Satzung geregelt werden, § 6.

Der Fachbeirat für den Einheitlichen Ansprechpartner (Satz 2) dient der Erarbeitung von Vorschlägen im Kontext der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners. Die Besetzung erfolgt gemäß den Aufgaben durch Vertreter von Land, Kommunen und

Kammern, da für diese die Aufgabenerledigung weiterhin über den Einheitlichen Ansprechpartner Schleswig-Holstein erfolgt.

Zu § 13 (Personal der Anstalt):

Die Abs. 1 und 2 entsprechen weitgehend der Regelung in § 14 Abs. 1 und 2 EA-SH-Gesetz (vgl. hierzu die Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum EA-SH-Gesetz, Drs. 16/2750, S. 39 f.).

Abs. 1 sieht die Beschäftigung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers grundsätzlich im Angestelltenverhältnis vor, eine Befristung des Beschäftigungsverhältnisses ist nach Satz 2 möglich.

Abs. 2 enthält in Satz 1 die dem § 9 Abs. 4 entsprechende Regelung. Satz 5 stellt klar, dass die Befugnisse des Verwaltungsrates im Bereich der Personalverwaltung unberührt bleiben; allerdings sind einzelne Personalentscheidungen nach Satz 2 und 3 der Geschäftsführung vorbehalten, da diese nicht von § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 5 und 6 erfasst werden und auch keine sonstige grundsätzliche Angelegenheit darstellen. Satz 4 dient der Erleichterung der Arbeit in der Anstalt; eine Übertragung ist jedoch bei einer Personalausstattung von ca. 11 Stellen voraussichtlich zunächst nicht notwendig.

Anders als § 14 Abs. 4 EA-SH-Gesetz sind gemäß Abs. 3 Satz 1 Entgelte nach TVöD-V vorgesehen, da es sich um eine kommunale Anstalt handelt. Auf die Anordnung der Geltung des Landesbeamtengesetzes (LBG) wurde anders als in § 14 Abs. 4 Satz EA-SH-Gesetz verzichtet; gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 LBG gilt das Gesetz ohnehin für die Beamten der rechtsfähigen Anstalten, die der Aufsicht des Landes unterstehen.

Gemäß Abs. 3 Satz 2 soll der Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder gesichert sein. Es bleibt bei dieser Regelung (vgl. § 14 Abs. 4 S. 3 EA-SH-Gesetz), da auch bei einer Tarifbindung nach TVöD eine Zusatzversorgung durch die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder möglich und sinnvoll ist. Hierfür hat die Anstalt sicherzustellen, dass die dafür erforderlichen tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden beziehungsweise erhalten bleiben.

Zu § 14 (Aufsicht):

§ 14 sieht u.a. die Rechtsaufsicht des Landes vor und entspricht damit der Regelung in § 15 EA-SH-Gesetz. Daneben wird für die in Abschnitt V vorhandenen Landesaufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners eine Fachaufsicht eingeräumt. Das Land muss einen Einfluss dahingehend haben, dass die durch dieses Gesetz zugewiesenen Landesaufgaben recht- und zweckmäßig erfüllt werden. Sowohl die Rechtsauf-

sicht über die Anstalt als auch die Fachaufsicht über die Aufgabenerfüllung der übertragenen Landesaufgaben werden von der für Digitalisierung zuständigen obersten Landesbehörde wahrgenommen.

Zu § 15 (Wirtschaftsführung, Geschäftsjahr, Jahresabschluss):

§ 15 entspricht weitgehend § 16 EA-SH-Gesetz.

Gemäß § 112 Abs. 2 LHO sind die Regelungen des § 65 Abs. 1 Nr. 4 LHO zur Wirtschaftsführung, zum Geschäftsjahr und zum Jahresabschluss für landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts anwendbar. Bei der Anstalt handelt es sich um eine landesunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts, da sie durch Landesgesetz errichtet wird. Die Regelung des Abs. 4 korrespondiert mit den Aufgabenzuweisungen an den Verwaltungsrat in § 9 Abs. 1 Nr. 11 und 12 (vgl. hierzu die Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum EA-SH-Gesetz, Drs. 16/2750, S. 42).

Die in Absatz 7 geregelte Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben hängt eng mit der Wirtschaftsführung zusammen. Daher erfolgt die entsprechende Regelung an dieser Stelle und nicht bei den Aufgaben in § 3 (vgl. hierzu § 3 Abs. 7 EA-SH-Gesetz).

Gemäß Absatz 8 ist die Vergütung entsprechend der Regelungen des Vergütungsoffenlegungsgesetzes vom 7. Juli 2015 (GVObI. Schl.-H. S. 200) zu veröffentlichen.

Zu § 16 (Anwendung der Landeshaushaltsordnung und Gemeindeordnung):

§ 16 Satz 1 entspricht § 17 EA-SH-Gesetz. Die Vorschrift regelt Ausnahmen von der Anwendbarkeit haushaltsrechtlicher Vorschriften. In Satz 2 werden Normen zur Haushaltsführung nach der Gemeindeordnung für anwendbar erklärt. Insoweit erhält der für Kommunalunternehmen relevante § 106 Abs. 5 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein Eingang in das Errichtungsgesetz.

Zu § 17 (Finanzkontrolle):

§ 17 entspricht § 18 EA-SH-Gesetz. Die Vorschrift stellt klar, dass der Landesrechnungshof die Wirtschaftsführung der Anstalt gemäß § 111 LHO überwacht.

Zu § 18 (Anwendungsbereich):

Die Vorschriften des fünften Abschnitts gelten nur für die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners, wie die Überschrift und Abs. 1 verdeutlichen. Die Vorschrift entspricht § 2 EA-SH-Gesetz.

Satz 1 nimmt den Anwendungsbereich der DLRL sowie die Anordnung durch Rechtsvorschrift in Bezug, da eine positive Auflistung der erfassten Branchen nicht möglich ist und nur so ein Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht vermieden werden kann. Erfasst werden grundsätzlich Dienstleistungen im Sinne des Artikel 57 AEUV, d. h. Leistungen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, und nicht den Vorschriften über den freien Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit der Personen unterliegen. Als Dienstleistungen in diesem Sinne gelten insbesondere gewerbliche, kaufmännische, handwerkliche und freiberufliche Tätigkeiten. Für Einzelheiten kann auf die Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum EA-SH-Gesetz verwiesen werden, Drs. 16/2750, S. 30 f.

Anzumerken ist, dass es bei der Bezeichnung „die Anstalt“ bleibt, obwohl die neue Anstalt neben den Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners eine Vielzahl anderer Aufgaben wahrnimmt. Denn es ist die neue Anstalt, die diese Aufgaben wahrnimmt, auch wenn die konkrete Arbeitsorganisation innerhalb der Anstalt in die Zuständigkeit der Anstaltsorgane, insbesondere in die der Geschäftsführung, fällt.

Zu § 19 (Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners):

Die Vorschrift entspricht in Teilen § 3 EA-G. § 3 Abs. 5 EA-G wurde nicht übernommen; § 3 Abs. 6 und 7 EA-G finden ihre Entsprechung jeweils in § 3 Abs. 6 und 7 und damit im Rahmen der allgemeinen Aufgabenregelung.

Abs. 1 umschreibt die Intention des Artikels 6 DLRL, die auch Leitlinie der Umsetzung der Vorgaben in Schleswig-Holstein ist. Satz 2 greift einerseits § 75 Satz 2 LVwG auf (Einfachheit, Zügigkeit und Zweckmäßigkeit), andererseits nimmt das Merkmal der „Einfachheit“ zugleich Bezug zur Regelung des Artikel 5 Abs. 1 DLRL. Für weitere Einzelheiten wird auf die Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum EA-SH-Gesetz verwiesen, Drs. 16/2750, S. 31 ff.

Zu § 20 (Unterstützungspflichten):

Die Vorschrift entspricht nahezu unverändert § 4 EA-G. Die Regelungen des § 20 sind notwendig, um die Verpflichtung der zuständigen Behörden zur Unterstützung nach § 138 d LVwG (vgl. Drs. 16/2609) zu konkretisieren. Für Einzelheiten siehe die Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum EA-SH-Gesetz, Drs. 16/2750, S. 35.

Zu § 21 (Mitteilungspflichten der Dienstleistungserbringer):

Die Vorschrift entspricht unverändert § 6 EA-SH-Gesetz. Sie setzt die Informationsverpflichtung der Dienstleistungserbringer nach Artikel 11 Abs. 3 DLRL um.

Zu § 22 (Gebühren):

§ 22 entspricht weitgehend § 8 EA-SH-Gesetz. Abs. 1 Satz 2 greift die Vorgaben des Artikel 13 Abs. 2 DLRL sowie den Erwägungsgrund 49 der DLRL auf und transformiert diese in das nationale Recht. Eine Gebührensatzung untersteht dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Rechtsaufsicht. Für Einzelheiten siehe die Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum EA-SH-Gesetz, Drs. 16/2750, S. 37.

Zu § 23 (Datenschutz):

Die Vorschrift entspricht weitgehend § 19 EA-SH-Gesetz.

Auf einen Hinweis zur Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung, DSGVO) wurde verzichtet, da diese auch ohne Verweis für die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung von Daten unmittelbare Wirkung entfaltet. Zudem fehlt dem Landesgesetzgeber insoweit die erforderliche Rechtssetzungskompetenz.

Die Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten ist in Artikel 37 DSGVO geregelt. Daher bedarf es auch hier keiner gesonderten Regelung.

Für Einzelheiten siehe die Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Anpassung des Datenschutzrechts, Drs. 19/429, S. 224.

Zu § 24 (Schadensersatz):

§ 24 regelt Haftungsfragen hinsichtlich der Informations- und Unterstützungspflichten. Die Regelung entspricht § 20 EA-SH-Gesetz. Gemäß Abs. 1 Satz 4 wird die Haftungsverantwortung nach außen aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit und Normenklarheit eindeutig der Anstalt zugewiesen. Im Innenverhältnis, d.h. zwischen den Trägern und der Anstalt findet ggf. ein voller finanzieller Ausgleich statt. Soweit es um Informationsaufgaben geht, wird die Haftung wie folgt aufgeteilt: Ist die Anstalt nach § 19 Abs. 4 für die Informationen verantwortlich, haftet sie. Leitet die Anstalt die Informationen nach § 19 Abs. 3 S. 4 lediglich weiter, haftet die zuständige Behörde.

Für weitere Einzelheiten siehe die Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum EA-SH-Gesetz, Drs. 16/2750, S. 43.

Zu § 25 (Überleitung der Beschäftigungsverhältnisse):

§ 25 enthält Vorschriften für den Übergang des Personals vom EA in die Anstalt.

Der Gesetzgeber kann diese Regelung kraft seiner Annexkompetenz zum Verwaltungsorganisationsrecht vornehmen. Es handelt sich nicht um eine privatrechtliche, sondern um eine verwaltungsorganisatorische Vorschrift.

Wegen des damit verbundenen Eingriffs in die Rechte der Beschäftigten und zur Gewährleistung der Kontinuität der Tätigkeit der bisherigen Organisationen regelt Abs. 1 den Übergang der bisherigen Beschäftigungsverhältnisse der beim EA tätigen Beschäftigten.

Nach Abs. 2 Satz 1 sind betriebsbedingte Kündigungen im Zusammenhang mit der Personalüberleitung unzulässig. Durch Abs. 2 Satz 2 wird gewährleistet, dass keine Schlechterstellung aufgrund der geänderten Tarifbindung oder sonstiger Umstände stattfindet. Sofern durch die Änderung des Tarifs eine Besserstellung stattfindet, bedarf es hierzu keiner gesonderten Erwähnung, da die Änderung bereits aufgrund der Regelung in § 13 Abs. 3 Satz 1 eintritt.

Ein Widerspruchsrecht ist nach Abs. 3 ausgeschlossen. Diese Beschränkung der Rechte wird durch die soziale Schutzvorschrift in Abs. 2 angemessen ausgeglichen.

Die in Abs. 4 geregelte Anrechnung von Beschäftigungszeiten soll sicherstellen, dass keine Schlechterstellung erfolgt.

Die Regelung des Abs. 5 stellt klar, dass entsprechend der Regelung in § 13 Abs. 3 Satz 2 auch für die übergeleiteten Beschäftigten der Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder gesichert bleibt.

Zu § 26 (Veröffentlichungen):

Die Regelung entspricht § 21 EA-SH-Gesetz. Siehe daher hierzu die Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum EA-SH-Gesetz, Drs. 16/2750, S. 44.

Die Veröffentlichungen im Amtsblatt können sich auf die Satzung und ihre Änderungen sowie auf den Jahresabschluss beschränken. Nach § 26 Abs. 3 LHO sind die Eckpunkte des Wirtschaftsplans von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die vom Land finanziert werden, als Anlage zum Haushaltsplan aufzunehmen. Auf diese Weise ist der Wirtschaftsplan regelmäßig Gegenstand der Beratungen im Landtag. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Veröffentlichung des Wirtschaftsplans im Amtsblatt entbehrlich.

Zu § 27 (Verfahrensbestimmungen):

Die Vorschrift entspricht weitgehend § 22 EA-SH-Gesetz.

Abs. 1 Satz 1 verhindert, dass das zuständige Ministerium die Verordnungsermächtigungen des Gesetzes ohne hinreichende Berücksichtigung der Interessen der Anstalt ausüben kann. Gemäß Satz 2 ist zwingend der Verwaltungsrat der Anstalt zu beteiligen. Da sich die Mitglieder des Verwaltungsrats aus Vertretern der kommunalen

len Landesverbände zusammensetzen, wird hierdurch die (angesichts der Anzahl) fehlende Möglichkeit, sämtliche Träger zu beteiligen, kompensiert. Abs. 2 verpflichtet die Rechtsaufsicht dazu, die bestehenden Genehmigungserfordernisse erst nach Anhörung der Anstalt auszuüben (vgl. die Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung zum EA-SH-Gesetz, Drs. 16/2750, S. 44).

Zu § 28 (Evaluation)

Die Landesregierung hat innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes, die Anstalt im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung zu evaluieren. Im Rahmen dieser Evaluierung soll auch die Notwendigkeit dieser gesetzlichen Regelung überprüft werden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes):

Die Mittel sollen, anders als vorher, allein dem IT-Verbund Schleswig-Holstein zweckgebunden zur Verfügung stehen. Das ist sachgerecht, da die gemeinde- und kreisübergreifende Zusammenarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik Kernaufgabe der neuen Anstalt ist. Eine Abstimmung mit dem Ministerpräsidenten oder der Ministerpräsidentin ist angesichts des Ausscheidens des Landes als Träger der neuen Anstalt nicht erforderlich. Die Kontrolle findet im Rahmen der Rechtsaufsicht statt.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

Das Gesetz über die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts „IT-Verbund Schleswig-Holstein“ soll das Gesetz über die Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts „Einheitlicher Ansprechpartner Schleswig-Holstein“ ablösen. Es bedarf daher einer Regelung zum Inkrafttreten und Außerkrafttreten.